

# **Gebührensatzung der Gemeinde Schwülper für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Okerhalle Groß Schwülper und des Bürgerhauses Groß Schwülper**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), sowie der §§ 1, 2 und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Mehrzweckhalle Gr. Schwülper, des Bürgerhauses Groß Schwülper und des Dorfgemeinschaftshauses Walle werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Mehrzweckhalle Rothemühle**

1. Die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle für die Privatanutzer betragen je Tag:
  - 1.1 Gesamte Halle - 240,00 €
  - 1.2 Halbe Halle - 180,00 €
2. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle für kommerzielle Nutzer (z.B. durch Gastwirte, Firmen usw.) wird das Doppelte der vorgenannten Gebühren erhoben.

### **§ 3 Okerhalle Groß Schwülper**

1. Die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß Schwülper für die Privatanutzer betragen je Tag:
  - 1.1 Gesamte Halle und Foyer - 350,00 € (inklusive 100,00 € Reinigung)
  - 1.2 Halbe Halle und Foyer - 290,00 € (inklusive 75,00 € Reinigung)
  - 1.3 Foyer - 240,00 € (inklusive 60,00 € Reinigung)
  - 1.4 Foyer (ohne Küche) - 210,00 € (inklusive 50,00 € Reinigung)
2. Die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Groß Schwülper für kommerzielle Nutzer (z.B. Gastwirte, Firmen usw.) betragen je Tag:
  - 2.1 Gesamte Halle - 1.000,00 €
  - 2.2 Zusätzlich wird für 2.1 eine Reinigungspauschale i.H. v. 100 € erhoben.

Für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine wird nur eine Gebühr für die Reinigung erhoben.

Die Gebühr ist je nach Größe der Veranstaltung gestaffelt:

|                              |          |
|------------------------------|----------|
| Foyer (ohne Küchenbenutzung) | 30,00 €  |
| Foyer (mit Küchenbenutzung)  | 60,00 €  |
| Halbe Halle u. Foyer         | 95,00 €  |
| Ganze Halle u. Foyer         | 120,00 € |

#### **§ 4 Bürgerhaus Groß Schwülper**

Die Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses Groß Schwülper betragen je Tag:

- 1.1 Gebühren für private Nutzung werden nicht festgesetzt, da diese Nutzungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Als Ausnahmeregelung findet für ein Trauercafé Ziffer 1.2 und 1.3 Anwendung.  
Die gewerbliche Nutzung des Bürgerhauses ist nur ausnahmsweise und nach Entscheidung durch den VA zugelassen (z.B. Musikunterricht für Kinder aus der Gemeinde). Es gelten Gebühren der Ziffer 1.2 und 1.3.
- 1.2 

|                       |                   |                  |
|-----------------------|-------------------|------------------|
| Großer Raum (Raum A)  | <u>bis 4 Std.</u> | <u>ab 4 Std.</u> |
| -mit Küchenbenutzung  | 35,00 €           | 70,00 €          |
| -ohne Küchenbenutzung | 30,00 €           | 60,00 €          |
- 1.3 

|                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| Kleine Räume (Räume B, C und D) |         |
| -mit Küchenbenutzung            | 30,00 € |
| -ohne Küchenbenutzung           | 25,00 € |

#### **§ 5 Dorfgemeinschaftshaus Walle**

Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Walle betragen je Tag:

85,00 €.

Die gewerbliche Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist nur ausnahmsweise und nach Entscheidung durch den VA zugelassen (z.B. Musikunterricht für Kinder aus der Gemeinde).

#### **§ 6 Gebührenbefreiung**

1. Die Benutzung der Räume der Mehrzweckhalle Rothemühle und der Mehrzweckhalle Gr. Schwülper für sportliche Zwecke, durch die Kreisvolkshochschule, durch politische Gremien, für Schul- und Jugendveranstaltungen sowie für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände ist gebühren- und kostenfrei, mit Ausnahme der unter § 3 (3) genannten festgelegten Gebühr.
2. Die Benutzung der Räume des Bürgerhauses Gr. Schwülper durch politische Gremien, durch die Kreisvolkshochschule, für Sitzungen und Veranstaltungen aller örtlichen Verbände und Vereine, für überregionale Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen (z.B. Partnerschaftsverein, Kulturverein Papenteich usw.) sowie für Schul- und Jugendveranstaltungen ist gebühren- und kostenfrei.
3. Die Gebühren können in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen oder ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schwülper. Zu einer Gebührenermäßigung bzw. zu einem Gebührenerlass ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ein schriftlicher Antrag mit Begründung der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

## **§ 7 Kostenregelung**

Neben den Gebühren nach den §§ 2, 3 und 4 dieser Gebührensatzung sind außerdem noch folgende Kosten zu erstatten:

1. Eine zusätzliche Gebühr von 60 € wird erhoben, wenn die Halle am Vortag mit gebucht wird.
2. Fehlgeschirr (alle unter§ 1 genannten Einrichtungen) ist zum jeweiligen Neuwert zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt nach der Veranstaltung.

Für auswärtige Privatanutzer erhöht sich die Gebühr um 30 %.

## **§ 7 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr wird durch Abschluss des Mietvertrages fällig.

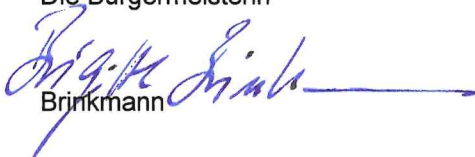
Die Gebühr ist 14 Tage nach Abschluss des Mietvertrages auf das Konto der im Mietvertrag genannten Bankverbindung und unter Angabe des Verwendungszweckes einzuzahlen.

Erst mit der Bezahlung der Gebühr (Zahlungseingang) gilt die Benutzung der gemieteten Räume als zugesichert.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit den Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 10.10.2022 für die Nutzung der Mehrzweckhalle Rothemühle, der Okerhalle Gr. Schwülper und es Bürgerhauses Gr. Schwülper außer Kraft.

Schwülper, den 18.12.2025  
Die Bürgermeisterin

  
Brinkmann

